

**Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
– eine stellvertretende Einschätzung zur
zukünftigen Entwicklung aus Sicht von
Erziehungshilfeverbänden**

Rainer Kröger (AFET)

1. Anmerkung

Die Leistungen der Jugendhilfe bleiben wichtige und fachlich gute Instrumente, um auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren und Kinder, Jugendliche und Familien zu fördern und zu unterstützen.

Von daher wird viel so bleiben wie es zur Zeit ist.

2. Anmerkung

**Die Öffnung der HzE innerhalb der Jugendhilfe
(Familienzentren, Frühförderung, Jugendarbeit)
und zu angrenzende Professionen
(Schule, Psychiatrie, Justiz)
wird zunehmen und weiterentwickelt werden.**

3. Anmerkung

**Insbesondere die Kooperation
zwischen Jugendhilfe und Schule
wird inhaltlich und strukturell neu bewertet und
umgesetzt.**

Nennungen im 14. KJB

- Schule 505
- Bildung 398
- Jugend 271
- Kind 195
- Fachkräfte 129
- HzE 127
- Qualität 122
- Beteiligung 99
- Kooperationen 82
- freie Träger 27

Stellungnahme der Bundesregierung: Jugendhilfe und Schule

- „Dabei kommt der Kooperation von Schulen und Kinder- und Jugendhilfe und Trägern außerschulischer Bildung *herausragende* Bedeutung zu.“ (S.20)
- „Die systematische Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule gewinnt zunehmend an Bedeutung“ (S.12)
- „... begrüßt die Forderungen...nach einer stärkeren Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Ausbaus von Ganztagsangeboten...Nur so können kommunale Bildungslandschaften...entstehen.“ S.31/32
- „Mit dem Übergang in die Arbeitswelt werden entscheidende Weichen für ein eigenständiges, finanziell unabhängiges Leben gestellt“ (S.13) „Hier müssen die unterschiedlichen föderalen Ebenen und die Wirtschaft in Zukunft noch enger zusammenarbeiten“ (S.13)

4. Anmerkung

Das Verhältnis /die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern muss neu überdacht und eventuell auch neu definiert werden.

Träger

„Die Entwicklungen bereits der letzten Jahre – etwa mit der Schaffung von größeren bis sehr großen Trägerverbänden im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder – zeigen jedoch, dass es künftig weitere Verbände und Zusammenschlüsse geben wird.“ (S.392)

- Damit dürfte es besser gelingen,
 - sich zukunftsfest aufzustellen,
 - Synergieeffekte zu generieren,
 - Qualitätsentwicklung zu betreibenund auch gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Gewährleistungsverpflichtete wie
 - als Kostenträger „wirkungsvoller“ aufzutreten. (S.392)
- Zugleich wird es dabei auch zu neuen Mischungsverhältnissen bei der Wahrnehmung von öffentlicher Verantwortung sowie von Verantwortung im öffentlichen wie im privaten Raum kommen. Dabei muss sorgfältig geklärt werden, wo die Grenzen für eine Delegation von Aufgaben – etwa im Bereich des Kinderschutzes – zu ziehen sind. (S.392)

5. Anmerkung

Regionale Disparitäten bei der Hilfegewährung müssen ausgeglichen werden.

Aus diesem Grunde wird es zu übergeordneten Vereinbarungen kommen.

regionale Disparitäten

- „Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist mit Blick auf die Leistungserbringung erzieherischer Hilfen, insbesondere bezüglich der ambulanten Hilfen, von einem Flickenteppich geprägt. Obwohl das SGB VIII als Bundesgesetz u. a. einen klaren Katalog von Hilfeformen vorschreibt sowie Verfahren zur Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung, herrscht in der Praxis eine „Kleinstaaterei“ von ca. 560 Jugendämtern.“ (S.414)

Forderung der Kommission:

- Mit Blick auf eine bundesweit vergleichbare, verlässliche und wirksame Hilfeinfrastruktur sind die enormen regionalen Disparitäten nach Auffassung der Sachverständigenkommission jedoch schwer hinnehmbar. **Es fehlen bundesweite –** oder zumindest durch starke Landesjugendämter beförderte landespezifische – **Rahmenkonzeptionen der verschiedenen gesetzlich beschriebenen Hilfeformen.** (S.414)
- Eine **bundesweite Verständigung über konzeptionelle Grundlagen** der verschiedenen, auf Familien, Gruppen und auf Einzelne bezogenen ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, **über geeignete Formen ihrer Qualitätsentwicklung** sowie **eine Überprüfung ihrer Wirksamkeit** müsste durch die Landesjugendämter und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (zusammen mit den Dach- und Fachverbänden) erfolgen. (S.414)

6. Anmerkung

Aufgabe und Rolle des Jugendamtes wird bundesweit einheitlich definiert werden als zentrale Instanz der Steuerung und Koordination für alle Belange von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Jugendämter

„Die kommunalen Jugendämter müssen zu lokalen strategischen Zentren für Fragen des Aufwachsens werden. Es bedarf gemeinsamer Strategien, Planungen und organisatorisch gemeinsam geregelter Kooperationen von Schulverwaltung und Jugendamt bis hin zu gemeinsam gestalteten und verantworteten kommunalen Bildungslandschaften – wie auch verbesserter Kooperation an anderen „Schnittstellen“, etwa in Richtung Arbeitsmarkt und Arbeitsverwaltung oder zu den Gesundheitsämtern, auch wenn mit Blick auf die in Letzteren erfolgten Personalreduzierungen Kooperationen nicht einfacher geworden sind.“ (S.390)

Jugendämter

Stellungnahme der Bundesregierung

Alle örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind auch künftig in der Fachbehörde „Jugendamt“ unter einheitlicher Leitung zu erfüllen und sollten nicht auf unterschiedliche kommunale Ämter oder Fachbereiche verteilt werden. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist. (S.50)

7. Anmerkung

Es wird auf Grund unterschiedlicher gesellschaftlicher Entwicklungen zu vermehrten Anstrengungen kommen, um für die verschiedenen Angebote der Jugendhilfe entsprechend fachlich ausgebildetes Personal zu bekommen.

Entsprechend attraktiv müssen Arbeitgeber sein.

8. Anmerkung

Finanzierungssystematiken werden sich verändern, um sozialräumliche Arbeit zu ermöglichen und um flexibel auf veränderte Bedarfslagen zu reagieren.

Dabei wird das individuelle Recht auf Hilfe zur Erziehung beibehalten.

Finanzen

Träger von voll- und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben seit 1999 einen Rechtsanspruch auf Abschluss von **Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen** nach § 78b SGB VIII, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Strittig ist allerdings mit Blick auf die davon nicht erfassten Leistungsfelder – etwa der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, der Förderung der Erziehung in der Familie, der ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie der Kindertageseinrichtungen – nach wie vor ob auch mit § 74 Absatz 1 SGB VIII (Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe) ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung korrespondiert. (S.392)

Finanzen

Dieses Dilemma kann – **im Einzelfall** – durch **pauschale Zuwendungsarten** überwunden werden. Solche ließen Raum für den flexiblen und auskömmlichen Einsatz der Mittel.

Selbstverständlich sollen dadurch keine falschen Anreize dafür gegeben werden, Überkapazitäten zu schaffen. Hier bedarf es sorgfältiger Planungen und auch einer Flexibilität im Einsatz der öffentlichen Mittel, denn es **wird immer ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen bedarfsabhängigen und angebotsvorhaltenden Strategien** geben. (S.392)

Wo kämen wir hin,
wenn alle sagten „ wo kämen wir hin“,
und keiner ginge, um zu sehen, wohin wir kämen,
wenn wir gingen

Kurt Marti